WRM
AG Wasserversorgung
Rhein-Main

AG WASSERVERSORGUNG RHEIN-MAIN · TAUNUSSTRASSE 100 · 64521 GROSS-GERAU

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

mit Email an

beteiligung.wrrl@umwelt.hessen.de

NAME: Werner Herber
IHR ZEICHEN:
IHRE NACHRICHT:
UNSER ZEICHEN: WRM GF
UNSERE NACHRICHT:

DATUM 21.06.2021

Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021–2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021-2027 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung.

Die Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit den Mitgliedsunternehmen der WRM (siehe www.ag-wrm.de).

Wir stimmen hiermit zu, dass unsere Stellungnahme im Rahmen einer transparenten Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage www.flussgebiete.hessen.de mit Name eingestellt wird.

Wir willigen in die Verarbeitung (Artikel 4 Ziffer 2 DSGVO) unserer in Ziffer 3 der Datenschutzhinweise genannten personenbezogenen Daten (Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO) im Rahmen der "Anhörung EntwürfeBP/MP Hessen" und aller damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten ein (Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchst. a) DSGVO) ein.

Wir möchten Informationen über Veranstaltungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen erhalten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Elisabeth Jreisat
(WRM-Vorsitzende)

Werner Herber
(Geschäftsführung)

Anlage: WRM-Stellungnahme vom 21.06.2021

ARBEITSGEMEINSCHAFT
WASSERVERSORGUNG RHEIN-MAIN (WRM)
VORSITZENDE: ELISABETH JREISAT

GESCHÄFTSSTELLE
WERNER HERBER
HESSENWASSER GMBH & CO. KG
TAUNUSSTRASSE 100
64521 GROSS-GERAU

TELEFON: +49 (0)69 25490-2100
TELEFAX: +49 (0)69 25490-2009
INFO@AG-WRM.DE
WWW.AG-WRM.DE

Anlage zum Schreiben der WRM vom 21.06.2021

Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021–2027 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

1. Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan

1.1. Berücksichtigung der Belange der Trinkwasserversorgung

Für die Öffentliche Wasserversorgung wird in Hessen nahezu ausschließlich Grundwasser herangezogen (z. T. in Verbindung mit Grundwasseranreicherung und Uferfiltratgewinnung). Während die hessischen Grundwasserkörper (GWK) in einem mengenmäßig guten Zustand sind, gilt dies für den chemischen Zustand nicht flächendeckend. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an den qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwassers als maßgebliche Ressource für die Trinkwasserversorgung anzusetzen.

Dies muss sich auch als ausdrückliche Zielsetzung in der WRRL wiederfinden. Die bisherigen Ausführungen dazu sind völlig unzureichend.

Anregung zu Kapitel „0" Einleitung, Seite 1:

➢ Zu *ergänzender* neuer Absatz 3:

Weiterhin fordert die WRRL in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, „um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern". Daraus folgt, dass der Schutz des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, vor schädlichen Umweltauswirkungen auf Basis gesetzlicher Regelungen zu verfolgen ist, zu denen neben den Vorgaben zum Schutz der Trinkwasserressourcen durch das WHG und das Landeswassergesetz HWG auch die EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden, und deren Umsetzung in der Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) zählt.

Dieser Aspekt ist auch in weiteren Teilkapiteln und Abschnitten zu berücksichtigen.

Anregung zu Kapitel 2.2 Grundwasser, Seite 59:

➢ Es ist ein *zusätzlicher* Aufzählungspunkt zu ergänzen:

EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020, in der die Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt wurden und die eine verpflichtende Risikobewertung auch der Trinkwasserressourcen enthält.

Anregung zu Kapitel 4.3.1 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, S. 157:

➢ Erforderliche ~~*Streichung*~~ im letzten Satz von Absatz 2 und *Ergänzung einer neuen Auflistung*:

"[...] Eine weitere gesonderte Überwachung ist ~~*nicht*~~ erforderlich.

Die Erreichung des WRRL-Ziels, eine Verschlechterung der Qualität der Rohwasserressourcen zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern (WRRL Artikel 7 Absatz 3), kann durch eine Erhebung und Bewertung folgender Daten durch die Überwachungsbehörden beurteilt werden:

- *Erhebung der Rohwasserbeschaffenheit*
- *Erhebung der Trinkwasseraufbereitungsverfahren*
- *Ergebnisse der Überwachung von Wasserschutzgebieten*
- *Risikobewertung der Trinkwasserressourcen gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie*

Es wird ein Kataster eingerichtet, in dem für jedes Trinkwassereinzugsgebiet eine Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse der o. a. Kriterien Rohwasserbeschaffenheit, Aufbereitungsverfahren, WSG-Überwachung und Risiko des Einzugsgebiets erhoben und regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert wird.

Anregung zu Kapitel 5 Bewirtschaftungsziele, Seite 160:

➢ Absatz 1 ist folgendermaßen zu *ergänzen:*

In GWK, in denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).

Anregung zu Kapitel 5.3. Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen für GWK, Seite 205:

➢ Es ist ein *neuer Absatz* mit einem weiteren Bewirtschaftungsziel zu *ergänzen*:

Bewirtschaftungsziel Sicherung Trinkwasserressourcen

In GWK, aus den Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).

Anregung zu Kapitel 5.4 Bewirtschaftungsziele in Schutzgebieten, Seite 220:

➢ In Kapitel 5.4.1 sind folgende *Ergänzung* und ~~*Streichung*~~ vorzunehmen:

In Wasserschutzgebieten und somit in GWK, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, ist die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen und relevanten Rohwässer nicht nur in einen guten chemischen Zustand zu bringen, sondern auch dahingehend zu sichern oder zu verbessern, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird (WRRL Artikel 7 Absatz 3).

~~*Eine Übersicht über den Zustand der GWK im Hinblick auf die Einhaltung der Trinkwasserrichtlinie liefert der Anhang 1-21*~~

Der Verweis auf den Anhang als auch der Anhang 1-21 selbst sind zu streichen bzw. zu entfernen, da diese Darstellung völlig unzureichend ist und keine adäquate Bewertung der GWK-Zustände in Bezug auf das o. a. Bewirtschaftungsziel ermöglicht.

Anregung zu Kapitel 12 Zusammenfassung/Schlussfolgerungen, Seite 310:

➢ *Ergänzung* eines weiteren Spiegelpunktes und zusätzlichen Bewirtschaftungsziels:

Sicherung der Trinkwasserressourcen: Verbesserung der Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird.

Anregung zu Kapitel 12 Zusammenfassung/Schlussfolgerungen, Schutzgebiete, Seite 317:

➢ *Ergänzung* eines neuen Abschnittes nach Absatz 5:

Die Beschaffenheit der für die Trinkwassergewinnung herangezogenen Rohwässer ist zu verbessern, so dass der erforderliche Umfang der Aufbereitung auf naturnahe Verfahren begrenzt werden kann oder verringert wird.

1.2. Aussagen und Ziele zu den Trinkwasserschutzgebieten

Anregung zu Kapitel 1.4.1 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Seite 27:

In Kapitel 1.4.1 wird nicht dargelegt, ob oder inwiefern der dargestellte aktuelle Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete in der Umsetzung einer grundlegenden Maßnahme auch den Anforderungen des Gesetzgebers und des technischen Regelwerks in Bezug auf Aktualität und Umfang der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen entspricht. Es erfolgt lediglich eine undifferenzierte Angabe des Flächenumfangs der festgesetzten Gebiete. Für eine adäquate Einordnung und Bewertung der Schutzgebiete ist darzulegen, wieviele Wasserschutzgebiete (und welche Flächengröße) infolge der Wasserschutzgebietsverordnungen den besonderen Schutz des Grundwassers ausreichend gewährleisten, d. h. in der Ausgestaltung der Wasserschutzgebietsverordnungen und Aktualität der nutzungsbezogenen Gebote und Verbote aktuell und ausreichend sind.

Es ist eine Erhebung zu ergänzen, aus der hervorgeht, wieviele Wasserschutzgebiete bzw. Verordnungen nicht älter als 10 Jahre sind (Anforderung des Technischen Regelwerks) oder zumindest differenziert nach Schutzzonen und Nitrataustragsgefährdung von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkrete Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufweisen. Ebenfalls ist zu ergänzen bis zu welchem Zeitpunkt die Neufestsetzungen abgeschlossen sein werden.

- Zu ergänzender *neuer Absatz* (die entsprechenden Zahlenangaben sind einzufügen bzw. auf den Stand 2020 zu aktualisieren; die derzeitigen Zahlenangaben stammen von 2018):

[...] Bei der Flächenbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass sich Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete überschneiden können. Sie sind im Anhang 1-06 dargestellt und im Anhang 2-02 verzeichnet.

In Hessen sind 65 Trinkwassereinzugsgebiete mit nachweisbaren Nitratbelastungen von Trinkwasserbrunnen über 25 mg/l erstmals als Wasserschutzgebiete festzusetzen und weitere 239 Einzugsgebiete sind neu festzusetzen. Der Flächenumfang dieser 304 Wasserschutzgebiete, die neu festzusetzen sind, umfasst xxx ha. Die Neufestsetzungen sollen bis zum Jahr xxxx umgesetzt werden. In der Bewirtschaftungsperiode bis 2027 sollen xxxx Wasserschutzgebiete neu festgesetzt werden."

Anregung zu Kapitel 5 Überregionale Strategien zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, Seite 168ff:

Gemäß Tabelle 5.1 im Kapitel 5 auf Seite 160 sollten spätestens 2015 alle Normen und Ziele der Schutzgebiete erfüllt sein, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten. Bei den Trinkwasserschutzgebieten sind die Normen und Ziele nicht erfüllt.

- In diesem Kapitel ist daher eine überregionale Strategie zur Behebung der Defizite in der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und der Überwachung aufzunehmen und darzustellen.

1.3. Aussagen zu den Auswirkungen des Klimawandels

Anregung zu Kapitel 2.3 Klimawandel und Folgen, Auswirkungen auf Grundwasservorkommen in Hessen, Seite 82-83:

Der Ansatz eines Worst-Case-Szenarios ist für eine ausgewogene Bewertung nicht statthaft. Stand des Wissens ist es, Bewertungen auf der Grundlage von Ensembles als Modellketten durchzuführen und daraus abgestufte Vorgehensweisen zu entwickeln.

Bei der herangezogenen Realisation ("Prognose" ist nicht der korrekte Betriff) des statistischen Regionalmodells WETTREG2010 handelt es sich zum einen um eine ältere Version, zum anderen wurde die Entwicklung von WETTREG mit der Version 2013 eingestellt. Das nachfolgende statistische Regionalmodell ist EPISODES. Mit WETTREG stützt sich die Aussage somit auf einen überholten Kenntnisstand.

Diese Vorgehensweise widerspricht auch der auf Seite 77 unter "Klimaprojektionen allgemein" sowie im Fachbeitrag "Mengenmäßiger Zustand", Seite 11, beschriebenen Methodik.

Da Realisationen von WETTREG2010 den äußeren (trockenen) Rand der Bandbreite möglicher Klimaentwicklungen beschreiben und ein Worst-Case angesetzt wird, ergibt sich insgesamt eine überkritische und überholte Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Hinsichtlich der zeitlichen Einordnung sind signifikante Veränderungen auf den Grundwasserhaushalt erst auf "lange Sicht" zu erwarten, wie im letzten Absatz auf Seite 79 dargestellt.

Die aktuellen Kenntnisstände gehen dahin, dass relativ gesicherte Aussagen abzuleiten sind, hierzu gehören die zeitliche Verschiebung der Grundwasserneubildung und die Erwartung signifikanter Veränderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt.

➢ Im Abschnitt "Auswirkungen auf Grundwasservorkommen in Hessen – Grundwasserneubildung" sind die Herleitung wie auch die Bewertung folgendermaßen anzupassen:

- Anstelle des überholten Worst-Case-Szenarios sind aktuell verfügbare Ensembles als Modellketten in der gesamten Bandbreite der Aussagen heranzuziehen.
- Dabei ist zu differenzieren zwischen weitgehend übereinstimmenden Aussagen und solchen, die Ausnahmen beschreiben.
- Daher ist eine Anpassung der Bewertung der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung erforderlich, um im Sinne einer No-Regret-Strategie angemessene Grundlagen aufzuzeigen.
- Dazu gehört es, dass in der Gesamtschau der Ensemble-Bewertung Veränderungen der Grundwasserneubildung erst ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausgeprägter werden. Ferner gehört es dazu, dass die Bandbreite der Grundwasserneubildung in den Modellketten von einer Abnahme bis hin zu einer Zunahme reicht.

Anregung zu Fachbeitrag Mengenmäßiger Zustand, Seite 5:

Die Auswertungen der letzten Jahre decken einen noch zu kurzen Zeitraum ab, um eine nach klimatologischen Kriterien abgesicherte Aussage für die Zukunft abzuleiten. Darüber hinaus gibt es auch hinsichtlich der modellierten Grundwasserneubildung für die Vergangenheit unterschiedliche Ergebnisse je nach verwendetem Modell.

➢ Erforderliche *Textergänzung*:

"Im Zeitraum 1990 bis 2018 ist dagegen eine Häufung von Jahren mit unterdurchschnittlichen Grundwasserneubildungsraten aus Niederschlag anzutreffen. Dieser Entwicklung muss zukünftig in allen wasserwirtschaftlichen Planungen Rechnung getragen werden", *sofern daraus tatsächlich relevante Veränderungen für die Grundwasserstände bzw. Dargebote nachgewiesen werden. Mit Blick auf die Zukunft bestehen hier noch erhebliche Unsicherheiten und widersprüchliche Modellergebnisse.*

Anregung zu Fachbeitrag Mengenmäßiger Zustand, Seite 12:

Die große Bedeutung des nachhaltigen Umgangs mit Grundwasser beschränkt sich nicht auf Südhessen und das Rhein-Main-Gebiet.

➢ Erforderliche ~~*Streichung*~~ und *Ergänzung*:

[...] Diese Entwicklungen müssen Eingang in zukünftige Wasserrechtsverfahren bzw. "Grundwasserbewirtschaftungspläne" finden. ~~*Vor allem in Südhessen und im Rhein-Main-Gebiet ist ein nachhaltiger Umgang mit Grundwasser von großer Bedeutung.*~~ *Ein nachhaltiger Umgang mit Grundwasser ist in allen Regionen Hessens von großer Bedeutung.* Ein integriertes Wassermanagement-System leistet hierfür grundlegende Beiträge

1.4. Aussagen zur Darstellung der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen

Anregung zu Kapitel 6 Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung – Darstellung der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen, Seite 225:

Es wird ausgeführt, dass die in Artikel 9 geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch zwei Instrumente umgesetzt wird: Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine Bewertung, ob die o. a. internalisierten Umwelt- und Ressourcenkosten sachgerecht und ausreichend sind, derzeit nicht möglich ist, da eine Erhebung der Umwelt- und Ressourcenkosten gar nicht erfolgt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.

Es ist festzustellen, dass das auf Seite 225, Absatz 3 genannte Instrument "Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer" in Hessen nicht eingeführt ist.

➢ Es ist folgende *Ergänzung* in und nach Absatz 3 vorzunehmen:

Das Instrument "Wasserentnahmeentgelte" ist in Hessen derzeit nicht eingeführt.

➢ Nach Absatz 4 sind *folgende Abschnitte zu ergänzen:*

Hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung leisten entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden.

In Bezug auf den Sektor Industrie ist Im Hinblick auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung (erweiterte Herstellerverantwortung). Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.

1.5. Aussagen zum Leitbild „IWRM“

Anregung zu Kapitel 7.3.3 Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, Seite 280:

In dem Kapitel wird auf das im Leitbild IWRM genannte Instrument des Wasserwirtschaftlichen Fachplans Bezug genommen.

Diese Passage ist zu streichen, da sie Aspekte aus dem Leitbild in Bezug nimmt, die so noch gar nicht existieren und damit nicht in Bezug genommen werden können. Zudem erhält die Aussage im Leitbild durch den Satz 2 eine Richtung, die so nicht dem Leitbild zu entnehmen ist.

➢ Erforderliche ~~*Streichung*~~ von Absatz 7:

~~*Zukünftig soll im Rahmen der Konkretisierung und Ausgestaltung der im Leitbild genannten Instrumente, insbesondere des Wasserwirtschaftlichen Fachplans des Landes Hessen sowie der kommunalen Wasserkonzepte, u. a. eine ressourcenbezogene Zukunftsbetrachtung, eine Analyse und eine Bewertung des Dargebots und möglicher Risiken für die Ressourcenverfügbarkeit sowie die Entwicklung von Optionen und Anwendungsbeispielen einer rationellen Wasserverwendung erfolgen. Das Land sieht insbesondere in der rationellen Wasserverwendung,*~~

~~*zu welcher die Substitution von Trinkwasser sowie die Reduzierung des Wasserbedarfs gehört, eine Möglichkeit, den aufgrund der demografischen Entwicklung und dem Klimawandel steigenden Bedarf an Trinkwasser in Teilbereichen bzw. zu bestimmten Zeiten zu kompensieren.*~~

Anregung zu Kapitel 12 Zusammenfassung/Schlussfolgerungen - Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels, Seite 324:

In dem Kapitel wird auf das Leitbild IWRM Bezug genommen.

Dieser Hinweis ist zu streichen, da das Leitbild selbst keine unmittelbare Wirkung entfaltet und entsprechende Umsetzungen, auf die hier verwiesen werden könnte, noch nicht weiter erfolgt sind. Ein Verweis auf noch nicht existierende Umsetzungsinstrumente, deren konkreter Inhalt noch nicht feststeht, ist mit dieser Aussage nicht zulässig.

➢ Erforderliche ~~*Streichung*~~ des Absatzes 3:

~~*"Die Umsetzung des Leitbildes Integriertes Wasserressourcenmanagement wirkt möglichen zukünftigen negativen Veränderungen in der Grundwasserneubildung und einem erhöhten Wasserbedarf aufgrund steigender Temperaturen und längerer Trockenperioden entgegen."*~~

1.6. Aussagen zur Grundwasseranreicherung

Anregung zu Kapitel 7.3.3 Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7 WRRL (Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser), Seite 281:

Die im Text enthaltene Prozentangabe von 10 % ist nicht nachvollziehbar und in ihrer Pauschalität nicht korrekt. Die Infiltrationsmengen sind bei den Gewinnungsanlagen individuell grundwasserstandsabhängig festgelegt bzw. festzulegen. Die Mengenbegrenzung ist daher zu streichen.

➢ Es ist folgende ~~*Streichung*~~ vorzunehmen.

„Die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Wässer stammen ausschließlich aus Grundwasservorkommen. Zum Schutz der Grundwasservorkommen sind auf etwa 30 % der hessischen Landesfläche Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. In Abhängigkeit der Grundwasserstandsentwicklungen können ~~*bis zu maximal 10 % der zugelassenen*~~ Grundwasserentnahmen durch eine aktive Infiltration von, hinsichtlich der chemischen Parameter, auf Trinkwasserqualität aufbereitetem Oberflächenwasser in den Untergrund kompensiert werden. Durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne wird hier sichergestellt, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden".

2. Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm

Vorbemerkung:

Soweit die vorstehend angesprochenen Inhalte und Aussagen des Bewirtschaftungsplans auch Eingang in das Maßnahmenprogramm gefunden haben, sind die v. g. Anregungen dort analog anzuwenden.

Dies gilt auch für die „Strategische Umweltprüfung".

2.1. Grundlagen des Maßnahmenprogramms

Anregung zu Kapitel 1.1.1 Vorgaben und Begriffe, Seite 2:

Zusätzliche Maßnahmen sind dann erforderlich, wenn die "grundlegenden" und "ergänzenden" Maßnahmen vollständig umgesetzt und trotzdem eine Zielerreichung nicht feststellbar ist. Das heißt, dass die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Ausgestaltung und Umsetzung dokumentiert zu prüfen, zu bewerten und zunächst vollständig umzusetzen sind, sofern dieses noch nicht geschehen ist.

Trotz der Nennung zahlreicher Maßnahmen im Kapitel „Ergänzende Maßnahmen" ist dem Maßnahmenprogramm insgesamt nicht zu entnehmen, dass und welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Zielerreichung zu beschleunigen. Derzeit ist beispielsweise nicht klar, ob die in Kapitel 3 "Ergänzende Maßnahmen" aufgeführten Maßnahmen unter 3.1.5 oder 3.3 als "zusätzliche" Maßnahmen im Sinne des Kapitels 1.1.1 zu werten sind.

Wir sehen es daher grundsätzlich als erforderlich an, dass im Maßnahmenprogramm vorgesehene "zusätzliche" Maßnahmen in einem eigenen Kapitel 4 "Zusätzliche Maßnahmen" eindeutig und nachvollziehbar erkennbar dargestellt und von den "grundlegenden" und "ergänzenden" Maßnahmen (Kapitel 2 und 3) abgegrenzt werden.

- Erforderliche *Ergänzung* nach Absatz 5 (3. Aufzählungspunkt):

Daraus folgt, dass die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Ausgestaltung und Umsetzung dokumentiert zu prüfen, zu bewerten und zunächst vollständig umzusetzen sind, sofern dieses noch nicht geschehen ist.

Die als "zusätzliche" Maßnahmen im Sinne des Kapitels 1.1.1 anzusehenden Maßnahmen werden im Kapitel 4 dargestellt und hinsichtlich Zielsetzung, erwarteter Wirksamkeit und Kosteneffizienz sowie Bewertungskriterien erläutert.

Sollte sich herausstellen, dass infolge einer vollständigen Umsetzung der grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen einzelne derzeit als zusätzliche Maßnahmen gekennzeichnete Maßnahmen obsolet werden, so können diese in der nächsten Bewirtschaftungsperiode zurückgenommen werden.

- Ein entsprechendes neues Kapitel 4 "Zusätzliche Maßnahmen" ist einzufügen und die Nummerierung des derzeitigen Kapitels 4 und der folgenden Kapitel anzupassen.

2.2. Berücksichtigung der Belange der Trinkwasserversorgung

Die Hinweise unter Punkt 1.1. zum Bewirtschaftungsplan sind entsprechend auch beim Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen.

Anregung zu Kapitel 1.2 Zielsetzung/Strategie, Seite 3:

- Erforderliche *Ergänzung* im letzten Absatz auf Seite 3:

„Das Land Hessen hat das Ziel, alle Wasserkörper in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu bringen bzw. das gute ökologische Potenzial bei den künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern zu erreichen und diesen guten Zustand/gutes Potenzial zu erhalten. *Weiterhin zielt das Land Hessen darauf, in den Trinkwassereinzugsgebieten einen besonderen Grundwasserschutz sicherzustellen und die Grundwasserqualität soweit zu verbessern und zu erhalten, dass der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang*

der Aufbereitung auf das Erfordernis naturnaher Aufbereitungsverfahren begrenzt werden kann. Das Ziel konnte jedoch nicht für alle Wasserkörper bis zum Jahr 2015 bzw. 2021 erreicht werden. Die WRRL sieht jedoch die Möglichkeiten von Ausnahmen (Fristverlängerung oder weniger strenge Bewirtschaftungsziele) vor. Die Ziele und Ausnahmen sind in BP Kapitel 5 näher erläutert".

Anregung zu Kapitel 1.3 Auswahl der Maßnahmen, Seite 5:

Wie zu Kapitel 1.2 ausgeführt, ist die in der WRRL, Artikel 7 Absatz 3 formulierte Zielsetzung, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern" im Maßnahmenprogramm durch geeignete Maßnahmen zu verfolgen.

Folglich ist in diesem Kapitel 1.3 die Vorgehensweise zur Auswahl der geeigneten Maßnahmen für die Erreichung dieses Ziels des Trinkwasserschutzes explizit auszuführen. Im Kasten ist analog zu den "Grundwasserbezogenen Maßnahmen" zu ergänzen, mit welchen Beteiligten diese Maßnahmenauswahl erarbeitet wird.

- Erforderliche *Ergänzung* im Kasten unterhalb der "Grundwasserbezogenen Maßnahmen":

Trinkwasserbezogene Maßnahmen

Einbeziehung von Oberen und Unteren Wasserbehörden, landwirtschaftlichen Behörden, der Fachbehörde HLNUG, Vertretern wasserwirtschaftlicher Verbände vku, DVGW, LDEW.

Anregung zu Kapitel 2. Grundlegende Maßnahmen, Seite 15:

- Erforderliche *Ergänzung eines neuen 5. Absatzes* nach Absatz 4:

"[...] Ob es sich bei den in diesem Sinne erforderlichen Maßnahmen um grundlegende" oder "ergänzende" Maßnahmen i. S. des Art. 11 Abs. 3 und 4 WRRL handelt, ist für die Aufstellung bzw. Aktualisierung des MP ohne Bedeutung".

In Bezug auf die Erreichung der Anforderungen zum Schutz des Trinkwassers nach Art. 7 WRRL ist insbesondere das Umsetzungserfordernis der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 hervorzuheben. In dieser Richtlinie wurden Regelungen auf der Trinkwasserseite mit den vorhandenen Regelungen zum Schutz der Trinkwasser-Ressourcen aus der Wasserrahmenrichtlinie abgestimmt und sind in der kommenden Umsetzung in die deutsche Trinkwasserverordnung auf Basis des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG) verpflichtend.

Anregung zu Kapitel 2.4.2 Begrenzung der Entnahme von Grundwasser und deren Überprüfung (Register), Seite 37 Abs. 2:

Es sollten alle wesentlichen Aspekte des § 28 HWG in Bezug genommen werden und der Bezug nicht nur zum hydrogeologischen Dargebot, sondern zum langfristigen Dargebot hergestellt werden.

- Es sind folgende ~~Streichung~~ und *Ergänzungen* vorzunehmen.

"Im Rahmen der Erteilung von Wasserrechten darf die Wasserbehörde nur dann eine Grundwassernutzung zulassen, wenn ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist, *wobei die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Benutzern genießt*. Grundsätzlich bleibt die Wasserbehörde beim Erteilen wasserrechtlicher Erlaubnisse hinsichtlich der zugelassenen Fördermengen *in der Regel* deutlich unter dem *langfristig nutzbaren* Grundwasserdargebot, das seitens des HLNUG ~~in einer~~ *auf Basis* einer hydrogeologischen Betrachtung ermittelt wird."

2.3. Bewertung bestehender Instrumente zum Grundwasserschutz

Anregung zu Kapitel 1.2 Zielsetzung/Strategie – Stickstoff (Ammonium, Nitrit, Nitrat), Seite 5:

Die, Einschätzung, dass auch ohne Berücksichtigung des Maßnahmenprogramms durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 und weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser zu erwarten ist, wird von uns **nicht** geteilt.

Eine Verbesserung ist aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Hinsichtlich des flächendeckenden Grundwasserschutzes kann durch die Umsetzung der Nitratrichtlinie und daraus folgend der Düngeverordnung zwar theoretisch ein geringfügiger Rückgang des Eintrags an überschüssigen Stickstoff erwartet werden. Allerdings sind diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen in keinster Weise ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Wir verweisen hierzu auf die begründeten Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Verbände vku Hessen, LDEW und DVGW-Landesgruppe sowie wissenschaftliche Bewertungen von Prof. Taube zur DüV.
- Weiter existiert ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen, so dass derzeit keine realistische Abschätzung einer tatsächlichen Veränderung im Grundwasser möglich ist.
- Schließlich ist eine weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft zu erwarten. Diese Intensivierung resultiert u. a. aus dem zunehmenden Flächenverbrauch auch landwirtschaftlicher Flächen für Infrastrukturprojekte und Baugebietsausweisungen. Diese Verknappung von Anbaufläche hat unweigerlich die intensivierte Nutzung der verbleibenden, vielfach derzeit noch extensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge.

Hieraus folgt, dass nicht nur keine Verbesserung oder zumindest Beibehaltung der Situation, sondern vielmehr eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper zu erwarten ist.

➢ Erforderliche ~~*Streichungen*~~ und *Ergänzungen* in und nach Absatz 8:

„Durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 werden weitergehende ordnungsrechtlich verpflichtende Maßnahmen im Düngerecht festgelegt, die dem Grundwasserschutz dienen. ~~Es kann davon ausgegangen werden~~ *In einem optimistischen Erwartungsszenario wird davon ausgegangen*, dass durch eine flächendeckende Umsetzung der neuen Anforderungen und anderer insbesondere in den ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten (u. a. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau, keine Herbstdüngung, Ausweitung der Sperrzeiten, minus 20 % Reduktion bei der Düngebedarfsermittlung) auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen dazu führen werden, dass eine Zielerreichung mit Trendumkehr und signifikanter Reduzierung der Nitratkonzentrationen im Grundwasser erreicht wird".

In einem pessimistischen Erwartungsszenario wird die Erwartung geäußert, dass diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Neben Kritikpunkten wasserwirtschaftlicher Verbände sowie wissenschaftlicher Bewertungen an den gesetzlichen Neuregegelungen wird auf ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen ebenso hingewiesen wie auf eine möglicherweise weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft."

Anregung zu Kapitel 2.1.2 Trinkwasserrichtlinie – Bedeutung der Maßnahme und Beitrag zur Zielerreichung, Seite 18:

Der risikobasierte Ansatz in der Trinkwasserrichtlinie erfordert aktives Handeln der für die Bewirtschaftung des Grundwassers verantwortlichen Institutionen. Die Verantwortlichkeit der Bewirtschaftung der Grundwasserkörper obliegt den staatlichen Wasserbehörden und somit sind die Erhebung der Gefährdungen und die Risikobewertung auch Aufgaben der Umsetzung der WRRL und im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme aufzunehmen.

➢ Erforderliche *Ergänzungen*:

Am Textanfang:
Die Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) und folglich die Trinkwasserverordnung nimmt Bezug auf Qualitätsparameter, die zur Bestimmung der Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser verwendet werden.

Als vierter Spiegelpunkt:

- *Weiter sieht die Trinkwasserrichtlinie eine Risikobewertung der Nutzungen und Einflüsse in Trinkwassereinzugsgebieten vor. Dieses erfordert eine Erfassung von grundwassergefährdenden Nutzungen und eine stoffbezogene Risikobewertung sowie geeignete Managementmaßnahmen zur Risikominimierung.*

Anregung zu Kapitel 2.7 Maßnahme zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen – Rechtliche Grundlagen, Seite 41, Tabelle 2-1:

➢ In die Tabelle 2-1 sind nachfolgende Rechtsgrundlagen zum Gesundheitsschutz *mit aufzunehmen*:
  - *EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020*
  - *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (kurz Infektionsschutzgesetz IfSG)*
  - *Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459, zuletzt geändert durch Art. 99 V v. 19.6.2020 I 1328*

Da diese Rechtsgrundlagen mit dem risikobasierten Ansatz Bedeutungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen wie auch punktuellen Quellen haben, sind sie in die Übersicht der "Rechtlichen Regelungen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen" aufzunehmen.

Anregung zu Kapitel 3.3.1 Administrative Instrumente – Landes- und Regionalplanung, Seite 97:

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist nicht ausreichend, um die Ziele der WRRL zu fördern bzw. zu unterstützen. Die Belange des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes (Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen) müssen vielmehr durch Vorranggebiete abgesichert werden.

Dies ist für die Trinkwasserschutzzonen I und II bereits im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 verankert, ist aber bei zukünftigen Fortschreibungen des LEP sowie der Regionalpläne auf die Zone III / IIIA auszuweiten. Gleiches gilt für Gebiete, in denen Grundwasserdargebote potentiell als zukünftige Ressource für die Trinkwasserversorgung herangezogen werden könnten.

➢ Es ist folgende ~~Streichung~~ und *Ergänzung* vorzunehmen:

Der Landesentwicklungsplan Hessen und die Regionalpläne sind Raumordnungspläne und koordinative Instrumente für die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum, so auch die wasserwirtschaftlichen Belange. Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten können sie die Ziele und Maßnahmen des BP und MP fördern bzw. unterstützen. ~~Bspw. können im Regionalplan insbesondere folgende Festlegungen unmittelbar oder mittelbar günstige Auswirkungen auf die Ziele der WRRL haben:~~

Zur WRRL- Zielerreichung sind folgende Änderungen bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erforderlich, um die Ziele und Maßnahmen des BP und MP zu fördern bzw. zu unterstützen:

- *Vorrang- und* Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz
  - *Vorranggebiete für die Zonen I, II und III / IIIA von Trinkwasserschutzgebieten*
  - *Vorbehaltsgebiete für WRRL-Maßnahmenräume,*
- [...]

2.4. Aussagen zum Wasserbedarf und zur Wasserverwendung

Anregung zu Kapitel 2.3 Maßnahme, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, Seite 33, Absatz 4:

Die Textpassage "Im Bereich des vorsorgenden mengenmäßigen Grundwasserschutzes werden flächendeckend regionale oder teilräumliche Wasserbilanzen (Rhein-Main, Mittelhessen, Nordhessen) aufgestellt. Die Wasserbilanzen enthalten wichtige Informationen, Daten und Aussagen über die aktuelle wasserwirtschaftliche Versorgungssituation und stellen neben einem Baseline-Szenario ein Trend- und Zielszenario für den zukünftigen Wasserbedarf dar" enthält Unklarheiten.

Es ist unklar, ob sich dies auf die jährlichen Wasserbilanzen der Regierungspräsidien bezieht. Soweit dies die Grundlage darstellt, ist uns nicht bekannt, dass hierbei auch Wasserbedarfsprognosen erstellt werden, zumindest bisher nicht. Wenn dies dennoch bereits erfolgt oder zukünftig erfolgen soll, wäre es sinnvoll, dass hierüber eine inhaltliche Information an die Träger der Wasserversorgung erfolgt und mit diesen abgestimmt wird.

- An dieser Stelle im Maßnahmenprogramm ist klarer darzustellen, wie die genannte Wasserbedarfsprognosen einzuordnen sind bzw. ausgestaltet werden sollen.

2.5. Aussagen zum Leitbild „IWRM“

Anregung zu Kapitel 2.3 Maßnahme, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, Seite 33 Abs. 7 und Seite 34 Abs.1:

Es ist eine Änderung erforderlich, um deutlich zu machen, dass das Leitbild ein politisches Programm ist und selbst keine rechtliche Verbindlichkeit hat.

- Erforderliche *Ergänzung*:

Das Leitbild selbst ist nicht verbindlich. Hierzu muss es noch in Handlungsinstrumente umgesetzt werden. Diese liegen bisher noch nicht vor.

Alternativ können die Absätze 7 auf Seite 33 und 1 und 2 auf Seite 34 gestrichen werden, da sich hieraus keine konkreten Maßnahmen ergeben.

.../...